

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 178/65

URTEIL

Verkündet am

3. Mai 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des kaufmännischen Angestellten Horst S c h [REDACTED],
H [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landgerichtsdirektor Dr. Edgar B [REDACTED],
H [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED], als Nachlaßverwalter für
die Erben des am 8.11.1965 verstorbenen Cäsar Ernst
Alwin W [REDACTED], früher H [REDACTED], V [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. August 1965 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 14. Dezember 1962 gegen 18.45 Uhr befuhr der Beklagte mit seinem Austin-Personenkraftwagen bei Dunkelheit und Schneeregen in Hamburg-Stellingen die nasse und schlüpfrige Volksparkstraße in Richtung Kieler Straße. Als die Ehefrau des verstorbenen Klägers W. die Volksparkstraße in Höhe ihrer Wohnung für den Beklagten von links nach rechts überquerte, wurde sie von dessen Fahrzeug erfaßt. Am folgenden Tag verstarb sie an den Unfallverletzungen.

Der Kläger verlangte mit der Klage hälftigen Ersatz der Beerdigungskosten und der ihm durch den Tod seiner Ehefrau entgangenen Dienste. Er hat vorgetragen, seine Ehefrau sei vom Kraftfahrzeug erfaßt worden, als sie die gegenüberliegende Bordsteinkante fast erreicht habe. Bei der

- 3 -

vom Beklagten vor der Polizei angegebenen Geschwindigkeit von 35 km/st sei er noch etwa 60 m entfernt gewesen, als seine Ehefrau die Fahrbahn betreten habe; dann sie habe für die bei der Überquerung der Fahrbahn zurückgelegten 6 m wenigstens 6 Sekunden benötigt. Unter diesen Umständen habe der Beklagte durch sofortiges Bremsen den Unfall vermeiden können. Er sei aber entweder zu schnell oder zu unachtsam gefahren.

Dementsprechend hat der Kläger Wacker vom Beklagten Zahlung von 1 088,90 DM Beerdigungskosten und als Ersatz für entgangene Dienste für die Zeit vom 15. September 1962 bis 31. August 1963 einen Betrag von 1 326 DM sowie ab 1. September 1963 bis zu seinem Tode eine monatliche Rente von 156 DM, fällig jeweils vierteljährlich im voraus, gefordert.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat ein Verschulden in Abrede gestellt und darüber hinaus gemeint, der Unfall sei für ihn unabwendbar gewesen. Er hat geltend gemacht, er sei weniger als 35 km/st und mit einem seitlichen Abstand nach rechts von etwa 1 m gefahren. Wegen des Schneeregens sei der Scheibenwischer in Betrieb gewesen. Auf etwa 12,5 m habe er die Ehefrau des Klägers von links nach rechts in schnellen Schritten über die Fahrbahn gehen sehen. Er habe sofort gehupt und gleichzeitig gebremst. Die Ehefrau W. habe nicht nach rechts oder links gesehen und auch auf das Hupen nicht reagiert. Sie habe für die von ihr zurückgelegte Strecke von 3 - 3,5 m bis zur Unfallstelle bei einer mittleren Fußgängergeschwindigkeit von 5 km/st etwa 2 - 2,5 Sekunden benötigt. Somit habe sie mit dem Überqueren der Straße in einem Zeitpunkt begonnen, als er mit dem Wagen von der Unfallstelle weniger als der Anhalteweg bei 35 km/st entfernt gewesen sei. Im



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Berufungsverfahren hat er ergänzend vorgetragen, seine Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/st sei nicht zu hoch gewesen. Der Anhalteweg habe bei einer Bremsverzögerung von 6 m/sec^2 bei 40 km/st 21,41 m und bei 30 km/st 14,13 m betragen und sei somit nicht länger als seine Sichtweite gewesen. Im übrigen spreche der Bremsweg von 7 m für die noch geringere Geschwindigkeit von 27 km/st. Er sei auch nicht unaufmerksam gefahren. Als die Fußgängerin die Fahrbahn betreten habe, sei er bei einer Geschwindigkeit von 27 km/st 14,50 m und bei einer solchen von 40 km/st 18,11 m von der Unfallstelle entfernt gewesen. Bei der Berechnung müsse man davon ausgehen, daß die Verunglückten frontal von seinem Wagen und damit 1,75 bis 1,50 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt erfaßt worden sei und bis zur Unfallstelle 3 Sekunden, 'möglicherweise nur 2,5 Sekunden benötigt habe.

Der Beklagte hat auch die Höhe bestritten.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil das Begehren auf Ersatz der Beerdigungskosten bis zu einem Betrag von höchstens 1 088,90 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Rentenrückstände in Höhe von 2 891,20 DM und die geforderte Rente von monatlich 156 DM ab 1. Juli 1964 antragsgemäß, längstens jedoch bis zum 28. September 1972, zuerkannt.

Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht eine schuldhafte Verursachung des Unfalls durch den Beklagten bejaht. Die Schadensersatzansprüche des Klägers W. hat es wegen mitwirkenden Verschuldens seiner Ehefrau um die Hälfte gekürzt. Dem hatte dieser Kläger in seinen Anträgen bereits Rechnung getragen.

I.

1. Das Berufungsgericht hat sich davon überzeugt, daß die Unfallstelle auf der 6 m breiten Fahrbahn höchstens 1 m vom für den Beklagten rechten Fahrbahnrand und somit 5 m vom linken entfernt lag. Die zügig die Fahrbahn überquerende Verunglückte hat nach der Annahme des Berufungsgerichts für die 5 m bis zur Unglücksstelle mindestens 3 Sekunden benötigt. Bei der vom Berufungsgericht angenommenen Geschwindigkeit des Personenkraftwagens von 30 km/st sei der Beklagte 3 Sekunden vor dem Unfall mit seinem Personenkraftwagen 25 m von der Unfallstelle entfernt gewesen.

2. Auf Grund dieses festgestellten Sachverhalts hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, der Beklagte habe die Fahrbahn nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beobachtet. Nach seinen eigenen Angaben bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Landgericht und zuvor vor der Polizei hat der Beklagte die Fußgängerin erst bemerkt, als sie in der Mitte der Straße ging, und zwar erst auf eine Entfernung von 6 - 10 m. Somit hatte er vorher nicht gesehen, daß Frau W. bereits die Fahrbahn betreten und teilweise überquert hatte. Hätte er

pfllichtgemäß die vor ihm liegende Fahrbahn in ihrer ganzen Breite beobachtet, so hätte er die Verunglückte nicht erst in der Mitte der Fahrbahn bemerkt. Wenn es auch dunkel war und ein leichter Schneeregen niederging, so war die Fahrbahn doch durch über der Straße hängende Leuchten ausreichend erhellt, so daß die Fußgängerin auch bei dunkler Kleidung zuvor zu erkennen war. Mit Recht hat das Berufungsgericht den Beklagten nicht auf Grund seines Vorbringens als entlastet angesehen, er habe die Fahrbahn nur durch die vom Scheibenwischer freigewischte Fläche beobachten können. Zutreffend weist es darauf hin, daß die freigemachte Fläche auch die Beobachtung der Gegenfahrbahn ermöglichte. Zudem war der Beklagte verpflichtet, für eine ausreichende Beobachtungsmöglichkeit der Fahrbahn zu sorgen und bei Behinderung oder Erschwerung sein Fahrverhalten, insbesondere seine Geschwindigkeit darauf einzurichten. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte hätte die Fußgängerin schon beim Betreten der Fahrbahn erkennen müssen und nicht aus dem Auge lassen dürfen, ist somit rechtlich nichts zu erinnern.

Das Berufungsgericht hat die Überzeugung, der Beklagte habe die später Verunglückte erst gesehen, als sie sich bereits auf der Mitte der Fahrbahn befand, auf Grund der eigenen Aussage des Beklagten bei seiner Anhörung vor dem Landgericht gewonnen. Hierbei hat es die Angaben des Beklagten entgegen der Meinung der Revision nicht unvollständig gewürdigt. Wenn der Beklagte auf Vorhalt seines Prozeßbevollmächtigten zusätzlich angab, die Fußgängerin habe sich von links nach rechts bewegt, lag darin keine Einschränkung seiner damit nicht in Widerspruch stehenden und eindeutigen Aussage, er habe sie plötzlich und unerwartet in der Mitte der Straße gesehen. Ob der Beklagte

in diesem Augenblick 6 - 10 m entfernt heranfuhr, wovon das Berufungsgericht ebenfalls auf Grund der eigenen Angaben des Beklagten ausgeht, oder 15 m, wie die Revision meint, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Die hierzu erhobenen Rügen der Revision, die Entfernungsangaben des Beklagten seien Schätzungen, gegen deren Richtigkeit ihre technische Unmöglichkeit spreche, so daß sie nicht hätten zugrundegelegt werden dürfen, trifft nicht die bestimmte Aussage der eigenen Wahrnehmung des Beklagten, die Verunglückte habe sich auf der Mitte der Straße befunden.

a) Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, es sei unfallursächlich geworden, daß der Beklagte die Fußgängerin aus Unaufmerksamkeit nicht schon beim Betreten, sondern erst in der Mitte der Fahrbahn bemerkt habe, ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Hierzu führt es aus, bei der Entfernung des Kraftwagens in dem Zeitpunkt, als die Fußgängerin die Fahrbahn betrat, - die von ihm auf 25 m angenommen wird, - hätte der Beklagte auch unter Berücksichtigung der Reaktions- und Bremsansprechzeit und der nassen Straßenoberfläche durch sofortiges Bremsen seinen Wagen noch vor der Fußgängerin zum Stehen bringen können. Auch hätte er nach sofortiger Verminderung seiner Geschwindigkeit durch ein geringes Ausweichen nach links hinter der Fußgängerin herumfahren können.

Diese Ausführungen greift die Revision vergeblich an, indem sie auf Grund verkehrstechnischer Berechnungen darzutun sucht, daß der Beklagte sich höchstens 15 - 17 m vor der Fußgängerin befand, als diese die Fahrbahn betrat, und somit seinen Wagen unter Berücksichtigung der Reaktions- und Bremsansprechzeit nicht mehr vor ihr zum Halten bringen konnte.

Der Unfallverlauf zeigt, daß der Beklagte, der die Fußgängerin erst in der Mitte der Fahrbahn bemerkte und somit den Entschluß zum Bremsen erst nach weiterem Ablauf der Reaktionszeit faßte, seinen Wagen etwa an der Unfallstelle zum Halten gebracht hat. Daraus folgt, daß er den Wagen vor der Fußgängerin hätte zum Halten bringen können, wenn er diese nicht erst auf der Mitte, sondern bereits beim Betreten der Fahrbahn bemerkt hätte. Hätte der Beklagte die Fußgängerin bereits beim Betreten der Fahrbahn bemerkt und sein Fahrverhalten, insbesondere seine Geschwindigkeit, pflichtgemäß schon in diesem Zeitpunkt auf sie eingestellt, so hätte sich zudem die Fußgängerin beim Eintreffen des Fahrzeugs in Höhe der Unfallstelle bereits außerhalb des Gefahrenbereichs des Kraftfahrzeugs befunden.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß der Beklagte zunächst darauf vertrauen durfte, daß die von links nach rechts die 6 m breite Fahrbahn überquerende Fußgängerin in der Straßenmitte verhalten und ihn vorbeilassen werde. Einmal hat er sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts erst bemerkt, als sie bereits in der Mitte der Fahrbahn nach rechts ging. Zudem hat sie nach seinem eigenen Vorbringen weder nach rechts noch links gesehen; er konnte somit von Anfang an nicht darauf vertrauen, daß sie ihn vorbeilassen werde.

b) Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte hätte nach sofortiger Verminderung der Geschwindigkeit durch ein geringes Ausweichen nach links hinter der Fußgängerin herfahren können, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Daß ihm ein solches Verhalten deshalb verwehrt gewesen sei, weil die Fußgängerin schon einen Teil der Straße überquert hatte, ohne den Kraftwagen bemerkt zu

haben, so daß er deshalb mit einem Weitergehen nicht habe rechnen dürfen, kann der Revision nicht zugegeben werden. Denn als der Beklagte die Fußgängerin bemerkte, hatte sie bereits die Mitte der Fahrbahn erreicht. Somit lagen nicht die Voraussetzungen des Urteils vom 13. Juli 1965 (VI ZR 68/64) vor, auf das sich die Revision beruft. Dort war der Fußgänger, der mit einigen Schritten erst etwa 1/3 der Fahrbahn zurückgelegt hatte, umgekehrt, als der Kraftfahrer noch 15 - 20 m von ihm entfernt war.

3. Aus diesen Gründen kommt es nicht entscheidend darauf an, ob sich die vom Berufungsgericht festgestellten weiteren Umstände - Lage der Unfallstelle, von der Fußgängerin zum Überqueren der Fahrbahn bis zur Unfallstelle benötigte Zeit - um ein Geringes verschieben können, wie die Revision darzutun sucht.

Im übrigen sind diese Feststellungen rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Nach der Annahme des Berufungsgerichts lag die Unfallstelle 1 m vom rechten Bordstein entfernt. Diese Überzeugung hat es gewonnen auf Grund der Bremsspur, die in einem seitlichen Abstand zum Bordstein von 1 m verlief, und seiner weiteren Feststellung, daß die Fußgängerin vom Kraftwagen vorne rechts erfaßt wurde. Diese Annahme stützt sich auf die eigene Angabe des Beklagten bei seinen Vernehmungen vor der Polizei und dem Landgericht sowie den Umstand, daß der rechte Scheinwerfer zertrümmert wurde.

Die Würdigung, daß die Anstoßstelle in Höhe des Scheinwerfers war, wird durch den Hinweis der Revision auf die Beschädigung des vorderen Nummernschildes nicht infrage gestellt. Das Berufungsgericht war auf Grund dieses von

ihm durchaus gewürdigten Umstandes nicht zur Annahme gezwungen, die Fußgängerin sei zuerst von der Fahrzeugmitte und damit in einem Abstand von 1,75 m vom rechten Fahrbahnrand erfaßt worden, zumal zu seiner Überzeugungs- bildung auch die Angaben des Beklagten geführt haben. Seine Würdigung ist möglich und daher rechtlich nicht angreifbar, daß das Nummernschild und der rechte Kotflügel bei dem Zusammenprall, bei dem sich der Kraftwagen um 45 Grad nach rechts vorne drehte, in Mitloidschaft gezogen wurden. Daß ein erster Anschein für das Vorbringen der Revision spricht, kann ihr nicht zugegeben werden.

b) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Fußgängerin habe die 5 m auf der Fahrbahn in mindestens 3 Sekunden zurückgelegt. Hierbei ist es von der Aussage der Zeugin B. [REDACTED] ausgegangen, die Fußgängerin habe die Fahrbahn zügig überquert, und der übereinstimmenden Angabe des Beklagten, sie sei mit schnellen Schritten gegangen. Sodann hat es erwogen, daß die 72-jährige Ehefrau W. [REDACTED] bei einer Geschwindigkeit von 5 km/st 3,5 Sekunden und bei einer Geschwindigkeit von 6 km/st 3 Sekunden benötigte, und hat zugunsten des Beklagten die geringere Zeitspanne zugrunde gelegt. Hiergegen ist rechtlich nichts zu erinnern.

4. Somit sind die Grundlagen der Abwägung rechtsirrtumsfrei gewonnen. Auch die Abwägung der von beiden Teilen gesetzten und verschuldeten Unfallursachen läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

II.

1. Das Berufungsgericht hat bei Schätzung der Höhe der Rente (§ 845 BGB) erwogen, die Tätigkeit der Ehefrau für

den Haushalt, für den Garten und die Versorgung der Hühner werde auch im Hinblick auf ihr Alter von 72 Jahren im Unfallzeitpunkt durch eine täglich 4-stündige Arbeitszeit einer Putzfrau im Durchschnitt aufgefangen. Vermutlich würde die Verunglückte nach der Erfahrung in den ersten Jahren täglich erheblich länger als die Ersatzkraft tätig gewesen sein, während sie späterhin gleich lange wie die Putzfrau und schließlich weniger als diese gearbeitet haben würde.

Diese Würdigung des Berufungsgerichts überschreitet nicht den ihm nach § 287 ZPO gegebenen Ermessensbereich. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß diese Schätzung jeder Grundlage entbehre.

2. Das Berufungsgericht hat eine Herabsetzung des Rentenbetrages wegen weiterer Ersparnisse des Klägers W. [REDACTED], auch ersparter Aufwendungen für die Verpflegung der Ehefrau abgelehnt. Daß der Charakter des Ersatzanspruchs aus § 845 BGB der vollen Ausgleichung dieser Ersparnisse entgegen stehen kann, hat es in Übereinstimmung mit BGHZ 4, 123 ohne Rechtsfehler angenommen. Darüber hinaus hat es aber auch die Anrechnung ersparten Unterhalts mit der Begründung abgelehnt, daß die Arbeit einer noch so ordentlichen Putzfrau niemals die Tätigkeit der noch rüstigen Ehefrau für ihren Ehemann aufwiege, so daß der Kläger trotz der Beschäftigung einer Putzfrau manches entbehren müsse. Zu Unrecht greift die Revision die letzte Erwägung an. Der Sinn dieser Ausführungen ist, daß bei der vom Berufungsgericht angesetzten Arbeitszeit einer fremden Hilfe verschiedene Aufgaben, welche die

Ehefrau erfüllte, nicht erledigt werden, so daß sie von Kläger W. selbst zu besorgen waren. Das ist rechtlich aber nicht zu beanstanden (vgl. Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., Tz 1456).

III.

Nach alledem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens